

Sitzung vom 24. April 1996

1178. Anfrage (Revision der Patientenrechtverordnung und der Verordnung über den Datenschutz in den kantonalen Krankenhäusern)

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, hat am 29. Januar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Das Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzverordnung sind per 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Gemäss § 29 des Datenschutzgesetzes können bestehende Datenschutzregelungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten aufgehoben oder angepasst werden.

Die Verordnung über den Datenschutz in den kantonalen Krankenhäusern könnte möglicherweise aufgehoben werden, da im Datenschutzgesetz eine genügende Regelung besteht. Die Patientenrechtverordnung hingegen zeigt Schwachstellen auf. Insbesondere ist Handlungsbedarf im medizinischen Bereich angezeigt, da einige Paragraphen unterschiedlich interpretiert werden können.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

Ist der Regierungsrat bereit, eine Revision vorzunehmen? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Wenn nein, mit welcher Begründung? Für die Beantwortung meiner Frage danke ich dem Regierungsrat bestens.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet: Der Regierungsrat hat bereits in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 215/1995 im Detail ausgeführt, dass die in der Patientenrechtverordnung vom 28. August 1991 für die staatlichen und die staatsbeitragsberechtigten Krankenhäuser geregelten Tatbestände den Datenschutz auf die besonderen Bedürfnisse der Patienten und des Spitalbetriebs zugeschnitten sicherstellen. Die einzelnen Bestimmungen sind mit der zeitlich später ergangenen Datenschutzgesetzgebung des Kantons weitgehend vereinbar. Der Regierungsrat hat sich indessen in der erwähnten Anfragebeantwortung bereit erklärt, einem sich aus dem Rechtsalltag ergebenden Anpassungsbedarf der Patientenrechtverordnung durch gelegentliche Verordnungsänderung nachzukommen. Die inzwischen unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich mit Klinikdirektoren und Chefärzten geführten Gespräche haben ergeben, dass im Bereich der Einsichtsrechte der Patienten und der Auskunftserteilung an Dritte ein Bedarf nach verschiedenen Änderungen oder Präzisierungen besteht. Dabei wird den teilweise divergierenden Interessen Rechnung zu tragen sein. So schafft die Verpflichtung der öffentlichen Spitäler zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Patienten bestimmte Aufbewahrungspflichten für medizinische Daten, damit eine Behandlung sinnvoll fortgeführt werden kann. Daneben sind im Dienste des medizinischen Fortschritts auch die Anliegen der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung angemessen zu berücksichtigen. Verschiedene bisher ungelöste und strittige Fragen der Patientenrechte und des Datenschutzes sind derzeit in einem Rechtsstreit vor Bundesgericht anhängig. Es ist daher zweckmässig, vor einer Verordnungsänderung den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten. Bis dahin können die notwendigen Anpassungen im Sinne von § 29 des Datenschutzgesetzes über Weisungen der Gesundheitsdirektion vorgenommen werden. In § 34 der Patientenrechtverordnung wird die Gesundheitsdirektion ausdrücklich zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt. Entsprechende Weisungen können, soweit sie sich in der Praxis bewähren, nach dem Entscheid des Bundesgerichts in die Verordnung übergeführt werden. Anlässlich dieser Bereinigung wird auch zu entscheiden sein, ob die neben der Patientenrechtverordnung bestehende Verordnung über den Datenschutz in den kantonalen Krankenhäusern vom 9. September 1981 aufgehoben werden kann. Die Gesundheitsdirektion wird bis dahin die entsprechenden Abklärungen treffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktionen des Gesundheitswesens und der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi